

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück,,****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	11.03.2021
Ausschuss Soziales und Senioren	15.04.2021
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	22.04.2021
Jugendhilfeausschuss	27.04.2021
Stadtentwicklungsausschuss	29.04.2021
Finanzausschuss	03.05.2021
Rat	06.05.2021

Beschluss:

- 1.) Der Rat beschließt die Fortschreibung des erstellten Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (Ratsbeschluss 14.02.2019, Vorlage-Nr. 3789/2018) für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“.
- 2.) Der Rat beschließt die Erbringung der Leistungen durch Dritte für die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ aufgeführten Einzelmaßnahmen, die in der Kostenübersicht hinterlegt sind. Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Bewilligungen aus den avisierten Förderzugängen sowie einer erzielten Förderquote von mindestens 50 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahmen. Die erforderlichen Veranschlagungen des ergebniswirksamen Aufwandes und der investiven Zahlungsermächtigungen bis 2024 in Höhe von circa 3,464 Mio. € (Brutto) sind im städtischen Doppelhaushalt 2020/21 inkl. der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 bereits berücksichtigt und führt nicht zu einem Mehrbedarf gegenüber der beschlossenen Haushaltsplanung 2020/2021 inkl. mittelfristiger Finanzplanung. Die Mittelfristplanung selbst stellt noch keine gesicherten Aufwandsermächtigungen dar. Das Dezernat Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Wirtschaft wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2022 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel ggf. durch Umschichtungen vorsehen.
Der darüber hinaus entstehende Finanzbedarf wird in den Haushaltsjahren nach 2024 in den zukünftigen Haushaltsplanaufstellungen berücksichtigt.
- 3.) Der Rat beauftragt die Verwaltung
 - a. mit der Umsetzung der Maßnahmen der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungs-

konzeptes für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ und der Anpassung der Maßnahmenkonzeptionen, soweit im weiteren Abstimmungsprozess mit den Fördermittelgebern aufgrund laufender Änderungen der Förderbedingungen Anpassungen erforderlich werden

- b. die erforderlichen Entscheidungen zu konsumtiven Maßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, die im Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ wirksam werden, der Bezirksvertretung Kalk vorzulegen und die zuständigen Fachausschüsse im Wege der Mitteilung zu informieren
- c. mit der Umsetzung der investiven Maßnahmen im Sozialraum „Ostheim und Neubrück“. Der Rat verzichtet auf die nochmalige Vorlage, falls die zuständigen Fachausschüsse und die Bezirksvertretung Kalk ohne Einschränkung zustimmen

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen 3.991.121€
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja 50 bis maximal 70%
 _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme 467.692 €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja 50 bis maximal 70%
 _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz **Nein** **Ja, positiv** (Erläuterung siehe Begründung) **Ja, negativ** (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ ist einer der 15 Kölner Sozialräume des Programms „Lebenswerte Veedel“ und liegt im rechtsrheinischen Köln im Stadtbezirk Kalk. Er wird seit fast 15 Jahren durch die Sozialraumkoordination unterstützt, die regelmäßig bei langfristig vor Ort tätigen Trägern angebunden ist.

Der Sozialraum weist im jüngeren Beobachtungszeitraum durchgängig soziale Problemlagen und auch (funktionale) städtebauliche Missstände auf, deren Verringerung oder Behebung durch geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung im öffentlichen Interesse und besonders auch im Interesse der dort lebenden Menschen liegt. Dem besonderen Entwicklungsbedarf dieses Sozialraumes wird mit dem vorliegenden Integrierten Stadtentwicklungskonzept durch eine aufeinander abgestimmte Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen entsprochen. Die Festlegung des Sozialraums als Gebiet der „Sozialen Stadt“ gemäß § 171e Baugesetzbuch (BauGB) mit einem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Köln erfolgte im Rahmen der Beschlussfassung des Leitkonzeptes „Starke Veedel - Starkes Köln“ am 20. Dezember 2016.

Vor diesem Hintergrund wurde in 2017 und 2018 ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept, das ISEK

„Ostheim und Neubrück“ erstellt und am 14. Februar 2019 dem Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Vorlagennummer 3789/2018). Zum Stadterneuerungsprogramm (STEP) 2020 wurde es erstmalig der Bezirksregierung Köln zur Förderungsbeantragung vorgelegt.

Für das STEP 2020 konnte seitens der Bezirksregierung keine Bewilligung ausgesprochen werden. Der Antrag für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ ist in die Kategorie B „grundsätzlich förderfähig, aber aus Budgetgründen keine Förderung in 2020“ eingeordnet worden.

Der Aufwertungsbedarf und der Erwartungsdruck von Seiten der Bürger und der lokalen Politik sind nach wie vor hoch. Die Umsetzung der Maßnahmen und somit eine städtebauliche Aufwertung des zentralen Versorgungsbereiches Neubrück sowie eine Erweiterung des Angebotes für Kinder und Jugendliche in den stark sozial belasteten Großwohnsiedlungen in Ostheim und in Neubrück sind und bleiben investive Eckpfeiler zur Aufwertung und Stabilisierung des Sozialraums. Die Maßnahmen wurden deshalb am 30. September 2020 zum STEP 2021 erneut zur Bewilligung eingereicht.

Das vorliegende Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ bildet die Grundlage für die Beantragung von Mitteln der Städtebauförderung und wurde zunächst als Bestandteil des Leitkonzeptes „Starke Veedel – Starkes Köln“ erstellt. Es wurde entsprechend dem neuen Programmaufruf 2021 des Landes NRW aktualisiert und in das Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ eingeordnet. Es wurde um Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel ergänzt. Eine positive Auswirkung auf den Klimaschutz im Sozialraum Ostheim und Neubrück sollen die Maßnahmen der Begrünung von Dächern, Fassaden und intensive Begrünung des Wohnumfeldes, insbesondere durch die intensive Ansprache von Eigentümern vor Ort und Bewerbung des städtischen Förderprogramms „Grün hoch 3“ sowie des „Haus-, Hof- und Fassadenprogramms“ erzeugen. Des Weiteren wirkt sich die Erhöhung des Grünanteils der Maßnahme „Umgestaltung Platz an St. Adelheid“ positiv auf das Mikroklima aus.

Die für einen Einsatz von Städtebaufördermitteln vorgesehenen und erneut vorgelegten Maßnahmen stellen sich wie folgt dar (Kostenübersicht):

Maßnahme	Hinweis	Umsetzungszeitraum		Gesamtkosten
		2015	2016	
Externe Beratung und Unterstützung bei der Erstellung des Leitkonzeptes	Erneute Antragstellung	2015	2016	24.829 €
Partizipative Neugestaltung „Platz an St. Adelheid“ Marktplatz Neubrück	Erneute Antragstellung	2021	2025	1.500.043 €
Büro für Quartiersmanagement u. Aktivierung	Erneute Antragstellung	2021	2023	232.466 €
Haus-, Hof- und Fassadenprogramm	Erneute Antragstellung	2021	2024	323.205 €
„Zuhause im Veedel“ (Modul A)	Erneute Antragstellung	2021	2025	190.695 €
Jugendeinrichtung Gernsheimer Straße	Antragsstellung zum STEP 2023	2023	2025	1.772.850 €
Summe der beantragten Maßnahmen				4.044.088 €

Neben diesen tabellarisch aufgeführten Maßnahmen umfasst das ISEK zwei weitere Maßnahmen, für die aus anderen Förderprogrammen bereits eine Bewilligung ausgesprochen wurde und die von Amt 15 koordiniert werden. Dies ist zum einen die investive Maßnahme „Umgestaltung Bolzplatz Georgestraße“ (Kosten 395.023 €, Stand 12/2020), für die seitens des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ im Jahr 2020 eine anteilige Förderung (50 %) bewilligt wurde und für die derzeit die Umsetzungsvorbereitung bei Amt 51 bearbeitet wird. Ebenfalls bereits bewilligt wurde die konsumtive Maßnahme „Hitzeaktionsplan“ (Kosten 19.702 €), die eine Laufzeit von drei Jahren (2019-2021) hat und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert wird. Die Maßnahme wird von Amt 57 umgesetzt. Die Kosten für diese beiden Maßnahmen ergeben zusammen 414.725 € und sind ebenfalls im Haushalt „Starke Veedel – Starkes Köln“ eingestellt.

Finanzierung:

Der Rat hat die Anerkennung des Bedarfs für die im ISEK „Starke Veedel – Starkes Köln: mitwirken, zusammenhalten, Zukunft gestalten“ aufgeführten Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 77,3 Mio. € -vorbehaltlich der avisierten Förderzugänge- in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 beschlossen (Vorlage-Nr. 2899/2016).

Für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“ sollen aus dem o. g. Ansatz nun insgesamt circa 4,4 Mio. € zur Umsetzung der dargestellten Einzelmaßnahmen verwandt werden.

Die erforderlichen Veranschlagungen des ergebniswirksamen Aufwandes und der investiven Zahlungsermächtigungen bis 2024 in Höhe von circa 3,464 Mio. € sind im städtischen Doppelhaushalt 2020/21 inklusive der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 bereits berücksichtigt. Der darüber hinaus entstehende Finanzbedarf wird vorbehaltlich einer Förderzusage in den Haushaltsjahren nach 2024 in den zukünftigen Haushaltsplanaufstellungen berücksichtigt.

Die Planung der Maßnahme Haus-, Hof- und Fassadenprogramm erfolgte ursprünglich konsumtiv im Teilergebnisplan 0902 – Stadtentwicklung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen. Nach detaillierter Prüfung wird die Maßnahme als investive Investitionszuwendung mit Gegenleistungsverpflichtung bewertet. Im Rahmen der Haushaltsplan-Anmeldung 2022 ff. wird der geplante Betrag in Höhe von 323.205 € für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 von der konsumtiven Ergebnisrechnung in die investive Finanzrechnung auf die zugehörige Finanzstelle umgeplant.

Die erforderlichen Haushaltsermächtigungen dienen sowohl der Vorfinanzierung der Maßnahmen als auch der Sicherstellung der Finanzierung des städtischen Eigenanteils.

Über die Höhe der zu erwartenden Fördermittel kann derzeit noch keine qualifizierte Aussage getätigt werden. Maßnahmen, die über die Städtebauförderung finanziert werden, weisen derzeit eine Förderquote von bis zu maximal 70 % auf.

Anlage 1:

Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für den Sozialraum „Ostheim und Neubrück“